

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	430	Redaktion:	E. Groteclaus
S.	1500	16.08.1995	Telefon: 80-4040

**Satzung
zur Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Vom 23. Februar 1995**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die RWTH die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 17. März 1993 (GABl. NW. II S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird nach § 25 folgender § 25 a eingefügt:
„§ 25 a Freiversuch“.
2. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.“
3. In § 9 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. im Studienfach Betriebspädagogik als Hauptfach ein mindestens dreimonatiges Berufspraktikum nachweist.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 16 eingefügt:
„(16) Im Fach Betriebspädagogik sind zu erbringen:
 1. Ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus einem der vier Bereiche:
 - a) Grundlagen der Betriebspädagogik oder
 - b) Informations- und kommunikationstechnische Bildung oder
 - c) Medienpädagogik oder
 - d) Lehren und Lernen unter betriebspädagogischen Gesichtspunkten;
 2. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Betriebspädagogische Forschungsmethoden und Statistik;
 3. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Grundlagen der Arbeitswissenschaft.
 Wird Betriebspädagogik als Nebenfach gewählt, entfällt der Leistungsnachweis gemäß Nummer 3.“
 - b) Die bisherigen Absätze 16 bis 23 werden Absätze 17 bis 24.
5. In § 12 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Betriebspädagogik“ angefügt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 16 eingefügt:
„(16) Die Zwischenprüfung im Fachbereich Betriebspädagogik besteht aus
 1. einer Klausurarbeit über ein Thema aus einem der Bereiche gemäß § 10 Abs. 16 Nr. 1, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten und
 2. einer mündlichen Prüfung über die zwei Bereiche gemäß § 10 Abs. 16 Nr. 1, in denen weder ein Leistungsnachweis erbracht noch eine Klausurarbeit gemäß Nummer 1 angefertigt wurde.“
 - b) Die bisherigen Absätze 16 bis 23 werden Absätze 17 bis 24.
 - c) In Absatz 19 (neu) werden die Worte „§ 10 Abs. 18“ ersetzt durch die Worte „§ 10 Abs. 19“.
 - d) In Absatz 21 (neu) Nrn. 1 und 2 werden die Worte „§ 10 Abs. 20“ jeweils ersetzt durch die Worte „§ 10 Abs. 21“.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „Psychologie“ ersetzt durch das Wort „Betriebspädagogik“.
 - b) In Absatz 4 wird in der Tabelle nach dem Studienfach „Baugeschichte“ eingefügt:

Studienfach	Art der Veranstaltungen	Anzahl der Veranstaltungen	
		Hauptfach	Nebenfach
„Betriebspädagogik“	Hauptseminar	3	1“

8. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Klausurarbeit gilt § 14 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 entsprechend. Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt im Hauptfach vier Zeitstunden, in jedem Nebenfach drei Zeitstunden.“

9. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

§ 25 a Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der in § 3 Abs. 1 genannten Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium in den gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 gewählten Fächern eine Fachprüfung im Rahmen der Magisterprüfung ab und besteht diese nicht, so gilt diese Prüfung jeweils als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in dem jeweiligen Fach ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wird.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 an der RWTH bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird bei der Berechnung der Fachnote diese zugrunde gelegt.“

10. § 32 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die anderen Studierenden gelten § 23 Abs. 1 und § 25 a; sie legen im übrigen die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung nach der im Sommersemester 1992 geltenden Magisterprüfungsordnung ab.“

Artikel II

§ 25 a tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft; im übrigen tritt diese Satzung mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. 12. 1994 und des Senats der RWTH vom 9. 2. 1995 sowie der Genehmigung des Rektors der RWTH vom 23. 2. 1995.

Aachen, den 23. Februar 1995

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha